

Förderbedingungen

für die Förderprogramme der Stadtwerke Gaggenau
(nachstehend „SWG“ genannt)

1 Zielsetzung

Die SWG haben es sich zum Ziel gesetzt, durch eigene, geeignete Förderprogramme zur Erhaltung einer gesunden und lebenswerten Umwelt beizutragen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Senkung des CO₂-Ausstoßes, Senkung des Primärenergieverbrauchs und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien.

2 Gültigkeit

- 2.1. Die Förderprogramme haben eine kalenderjährliche Gültigkeit und treten jeweils am 01.01. eines Jahres neu in Kraft.
- 2.2. Die Förderprogramme sind auf die bereitgestellte Fördermittelsumme von 100.000,00 € zzgl. MwSt. (derzeit 19 %) begrenzt und enden bei deren Ausschöpfung bzw. durch das Inkrafttreten eines anderen, nachfolgenden Förderprogramms.
- 2.3. Die Förderprogramme gelten ausschließlich für Verbrauchsstellen/Objekte in den Gemeinden Gaggenau, Kuppenheim, Bischweier, Gernsbach, Weisenbach, Loffenau und Forbach. Das Förderprogramm Gashaushanschluss gilt ausschließlich für Verbrauchsstellen in den Gemeinden in Gaggenau und Bischweier.

3 Voraussetzungen

- 3.1. Die Förderprogramme gelten für die Privatkunden (gemäß § 13 BGB) der SWG, der Antragsteller muss Eigentümer der zu fördernden Anlage sein. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Eine zeitgleiche Kombination von mehreren Förderprogrammen ist nicht möglich, außer sie wird ausdrücklich unter Punkt 3 im Förderantrag aufgeführt. Eine Verknüpfung der Förderprogramme „Heizen“ ist nur mit der Förderung „Solarthermie“ möglich.
- 3.2. Der Förderantrag muss vor Beginn der Baumaßnahme bei den SWG eingereicht werden. Entscheidend ist das Rechnungsdatum des Installateurs. Verspätete Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt. Für einen Gashaushanschluss beträgt die Frist für die Einreichung des Förderantrags vier Wochen nach Erhalt des Begrüßungsschreibens. Der Förderantrag für Wallboxen kann zeitgleich mit der Bestellung erfolgen. Die zu fördernde Maßnahme muss im Jahr der Beantragung der Förderung erfolgen.
- 3.3. Spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung des Installateurs ist den SWG eine Kopie der Rechnung des Installationsbetriebes vorzulegen. Die Rechnungskopie muss alle Seiten vollumfänglich enthalten.
- 3.4. Gefördert werden ausschließlich Neuanlagen. Nicht gefördert werden Etagenheizungen, Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind. Privatkäufe sind von der Förderung ausgeschlossen.

4 Energielieferungsbindung

- 4.1. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen bzw. der Abschluss eines Strom- bzw. Erdgas-Liefervertrags für das betreffende Objekt mit den SWG, gemäß Punkt 3 im Antrag für die Förderprogramme der Stadtwerke Gaggenau. Die Tarifkombination kann von Seiten der SWG angepasst werden.
- 4.2. Kündigt der Kunde vor Ablauf der in Punkt 3 im Antrag für die Förderprogramme der Stadtwerke Gaggenau benannten Laufzeit den Liefervertrag, so ist er verpflichtet, die Förderung wie folgt zurückzuzahlen:
 - Kündigung bis zum Ablauf der ersten zwei Vertragsjahre: Rückzahlung in voller Höhe.
 - Kündigung ab dem dritten Vertragsjahr: Für jeden der noch nicht abgelaufenen Monate des Vertrages verpflichtet sich der Kunde zur Rückzahlung von je 1/60stel des Förderbetrages inkl. MwSt. Für einen Gashaushanschluss, das Wärmecontracting und die Kombination mit einer Solarthermie-Anlage beträgt die Höhe der Rückzahlung 1/120stel des Förderbetrages inkl. MwSt. Der Rückzahlungsbetrag wird nach Ende des Liefervertrags mit separater Rechnung zurückgefordert.

- 4.3. Wird der Energieliefervertrag aufgrund eines Umzugs gekündigt besteht die Möglichkeit den Energieliefervertrag auf den nächsten Eigentümer zu übertragen.

5 Laufzeit

- 5.1. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller, seinen Strom- bzw. Erdgasbedarf der geförderten Anlage von den SWG mindestens auf die Dauer der in Punkt 3 im Antrag für die Förderprogramme der Stadtwerke Gaggenau benannten Laufzeit zu beziehen.
 - 5.1.1. Bei bereits zeitversetzten Beantragung von Förderprogrammen wird die Laufzeit der zuletzt beantragten Förderung, nach dem Laufzeitende der aktuell laufenden Förderung angehängt.
 - 5.1.2. Bei Lieferantenwechsel bzw. Tarifwechsel entspricht der Beginn der Förderlaufzeit dem Lieferbeginn des Energieliefervertrages.
 - 5.1.3. Bei bereits bestehenden Energielieferverträgen in der zu verpflichtenden Tarifkombination gemäß Punkt 3 des Förderantrages ist der Beginn der Förderlaufzeit der kommende Monatserste. Bei Eingang des Förderantrages vor dem 16. Tag der Monatserste des laufenden Monats.

6 Auszahlung

- 6.1. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt ca. 14 Tage nach Eingang der Rechnungskopie des Installateurs auf das vom Kunden angegebene Bankkonto.
- 6.2. Bei Neukunden erfolgt die Auszahlung frühestens 14 Tage nach Lieferbeginn, bzw. Eingang der Rechnungskopie des Installateurs (Ereignis, das später eintritt).
- 6.3. Bei Wallboxen wird der Förderbetrag direkt bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

7 Rückabwicklung

- 7.1. Ein Verstoß gegen die Förderbedingungen hat den Widerruf des Förderprogramms mit der Verpflichtung auf Rückzahlung/Bezahlung der gewährten Leistungen zur Folge.
- 7.2. Abschluss und Rückzahlungsverpflichtung: Wenn der Förderbetrag durch falsche oder unvollständige Angaben vom Antragsteller bewirkt wurde, ist der Betrag unverzüglich zurück zu zahlen. Lieferungen und Leistungen aus Gewährleistung und Kulanz erhalten keine Förderung. Außerdem erhält der Kunde nur eine Förderung, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Energieliefervertrag gegenüber den SWG nachkommt.

8 Weitere Bedingungen

- 8.1. Die SWG sind jederzeit berechtigt, diese Förderbedingungen für Neuansträge ohne gesonderte Benachrichtigung zu ändern oder die Förderprogramme zu beenden. Genehmigte Anträge und bestehende Förderzusagen bleiben hiervon unberührt.
- 8.2. Eine Haftung der SWG in Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Die SWG behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich zu ändern (Überschreitung des Gesamtfördervolumens). Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht grundsätzlich nicht.
- 8.3. Ist für die Maßnahme zum gleichen Zweck bereits bei anderen Einrichtungen (z. B. Unternehmen, staatliche Stellen, usw.) eine Förderung beantragt, bzw. genehmigt entfällt der mögliche Förderzuschuss der SWG.

9 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerrufsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWG.

10 Ihr Ansprechpartner

- 10.1. Kundenservice: Theodor-Bergmann-Straße 44, 76571 Gaggenau
Telefonisch: 07225 9885-500
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-gaggenau.de
Internet: www.stadtwerke-gaggenau.de.